



LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Richtlinie zur Förderung der Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Schweinfurt

im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII

INHALT	SEITE
1 ZWECK DER ZUWENDUNG.....	4
2 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER.....	4
3 ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	4
3.1 FÖRDERUNG GEMEINDLICHER WASSERFLÄCHEN (SCHWIMMBÄDER).....	4
3.2 FÖRDERUNG DER AUSBILDUNG UND VON SCHWIMMKURSEN.....	5
3.3 SCHWIMMWOCHEN IM KARL-BECK-HAUS.....	5
3.4 UNTERSTÜTZUNG DES SCHWIMMUNTERRICHTS AN GRUNDSCHULEN.....	6
3.4.1 EHRENAMTLICHE STRUKTUREN.....	6
3.4.2 BUNDESFREIWILLIGENDIENST UND FREIWILLIGES SOZIALES JAHR.....	6
4 SONSTIGES.....	7
5 EVALUIERUNG.....	7
6 INKRAFTTRETEN.....	7

Versionsübersicht

Dokumenthistorie				
Version	Ersteller		Datum	Änderung / Bemerkung
01	Udo Schmitt	am	07.06.2021	

Vorbemerkungen

Im Rahmen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit, z.B. in Sport, Spiel und Geselligkeit (Art. 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII) zur Verfügung zu stellen. Schwimmfähigkeit ist eine Kompetenz, die allen Kindern und Jugendlichen im Landkreis Schweinfurt zu ihrer eigenen Sicherheit und zum Heranführen an sportliche Betätigung ermöglicht werden sollte. Der Erwerb vielfältiger Kompetenzen lässt junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung reifen und ist unverzichtbarer Bestandteil hin zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

1. Zweck der Zuwendung

Der Landkreis Schweinfurt hat sich zum Ziel gesetzt, die Schwimmfähigkeit von Kindern- und Jugendlichen zu fördern. Zu diesem Zweck sollen für alle zur Förderung der Schwimmfähigkeit benötigten Akteure Anreize geschaffen werden, um motiviert und engagiert weiter an diesem Ziel zu arbeiten. Durch monetäre Zuschüsse sollen die Zeiten der zur Schwimmförderung zur Verfügung stehenden Wasserflächen in den gemeindlichen Schwimmbädern erweitert werden. Angestrebt wird zudem eine Erhöhung der Schwimmförderangebote selbst, aber auch die Ausbildung der benötigten und entsprechend qualifizierten Personen. Der Schwimmunterricht an den Grundschulen soll durch die Bereitstellung qualifizierter Zweitkräfte zur Unterstützung der Lehrkräfte gefördert werden. Das Schullandheim Karl-Beck-Haus in Reichmannshausen unterstützt die Förderung der Schwimmfähigkeit durch das Angebot von Schwimmwochen.

Der Landkreis Schweinfurt stellt für diese Maßnahmen unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein jährliches Budget i.H.v. bis zu 100.000 € zur Verfügung. Im ersten Jahr der Förderung ist dieses Budget aufgrund der verkürzten Geltungsdauer ab 01.07.2021 auf 50.000 € begrenzt. Die in dieser Richtlinie aufgeführten Budgetbeträge sind daher für das Kalenderjahr 2021 jeweils um die Hälfte zu reduzieren.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein

- Gemeinden im Landkreis Schweinfurt mit eigenen Schwimmbädern
- die im Landkreis Schweinfurt organisierten Ortsverbände von DLRG und Wasserwacht und sonstige Schwimmvereine im Landkreis Schweinfurt (im folgenden **Schwimmvereine**)
- DLRG e.V. und BRK Wasserwacht als Dachorganisation (im folgenden **Schwimmorganisationen**)
- Fördervereine von Grundschulen
- anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
- Grundschülerinnen und -schüler aus dem Landkreis Schweinfurt, die am Angebot einer Schwimmwoche im Schullandheim Karl-Beck-Haus in Reichmannshausen teilnehmen

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Förderung gemeindlicher Wasserflächen (Schwimmbäder)

Gemeinden im Landkreis Schweinfurt mit eigenen Schwimmbädern dokumentieren die Zeiten, die für Schwimmförderung (Schwimmkurse) zur Verfügung gestellt werden. Für die zu diesem Zweck vorgehaltenen Wasserzeiten, die durch Reservierung von einzelnen Bahnen, welche der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung stehen, erhalten die Gemeinden einen Zuschussbetrag von bis zu 40.000 €.

Nach Ende des Kalenderjahres weisen die Gemeinden diese zur Schwimmförderung vorgehaltenen Wasserzeiten bis spätestens zum 31.01. des Jahres für das Vorjahr nach. Die dem Amt für Jugend und Familie gemeldeten Wasserzeiten werden dann addiert und durch die zur Verfügung stehende Fördersumme geteilt. Der sich hieraus ergebende Quotient wird im Anschluss mit den gemeldeten Wasserzeiten der jeweiligen Gemeinde multipliziert. Der errechnete Produktwert wird als Zuschuss an die jeweilige Gemeinde ausbezahlt. Werden nach Ansicht des Amtes für Jugend und Familie insgesamt für den Landkreis keine zweckdienliche Anzahl an Wasserzeiten gemeldet, kann der Gesamtzuschussbetrag in angemessener Höhe reduziert werden.

3.2. Förderung der Ausbildung und von Schwimmkursen

Zur Förderung der Ausbildung und von Schwimmkursen nach Ziffer 3.2 und der Förderung ehrenamtlicher Strukturen unter der Ziffer 3.4.1. werden maximal 40.000 € angesetzt.

Die im Landkreis Schweinfurt organisierten Schwimmvereine werden für die Ausbildung von Personen ab 18 Jahren, die das „Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen Silber“ erlangen, mit einem Betrag von bis zu 250 € pro erfolgreichem Teilnehmer gefördert.

Gefördert werden zudem Schwimmkurse, die von den Schwimmvereinen durchgeführt werden, mit einem Betrag von bis zu einmalig 50 EUR pro Teilnehmer (unter 18 Jahren), sofern der Schwimmkurs mind. 10 Einheiten à 45 Minuten beträgt und der Teilnehmer an mind. 8 Einheiten teilgenommen hat. Die Verwendung des Zuschusses bleibt den Schwimmvereinen vorbehalten.

Zur Abrechnung von Ausbildung und Schwimmkursen beantragt der Schwimmverein unter Vorlage entsprechender Unterlagen (Teilnehmerlisten) beim Kreisjugendring Schweinfurt die Auszahlung der Geldmittel nach dieser Richtlinie. Der Kreisjugendring Schweinfurt erhält hierfür einen Geldbetrag i.H.v. maximal 35.000 €, der in einem eigenen Zuschusstitel „Schwimmförderung“ verwaltet wird. Der Zuschusstitel „Schwimmförderung“ ist nicht mit anderen Zuschusstiteln deckungsfähig.

Bis zum 31.01. eines Jahres für das Vorjahr nicht abgerufene Geldmittel werden an den Landkreis Schweinfurt zurückerstattet.

Gemeinden, die in ihren Schwimmbädern eigene Schwimmkurse anbieten, können ebenfalls mit einem Betrag von bis zu einmalig 50 EUR pro Teilnehmer (unter 18 Jahren), sofern der Schwimmkurs mind. 10 Einheiten à 45 Minuten beträgt und der Teilnehmer an mind. 8 Einheiten teilgenommen hat, gefördert werden. Der Landkreis Schweinfurt stellt hierfür maximal 5.000 € zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen direkt über das Amt für Jugend und Familie. Die Gemeinde legt bis zum 31.01. eines Jahres für das Vorjahr entsprechende Unterlagen (Teilnehmerlisten) beim Amt für Jugend und Familie vor.

3.3. Schwimmwochen im Karl-Beck-Haus

Die kommunale Jugendarbeit des Landkreises Schweinfurt bietet den Grundschulen im Landkreis Schweinfurt die Durchführung sogenannter Schwimmwochen im Schullandheim Karl-Beck-Haus in Reichmannshausen an. Dabei gilt es über vielfältige Aktivitäten rund um das Thema Schwimmen alle teilnehmenden Grundschülerinnen und Grundschüler mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen im Hinblick auf ihre Schwimmfähigkeit für das Schwimmen zu begeistern, erste Schwimmfähigkeiten zu erlernen oder aber auch bereits vorhandene Schwimmfähigkeiten auszubauen. Die Schwimmwochen werden mit einem Betrag von bis zu 10.000 € unterstützt. Darin enthalten sind Kosten für Busfahrten zu den Schwimmeinrichtungen, Schwimmbadeintritte, Kosten für notwendige externe Schwimmtrainer usw.

3.4. Unterstützung des Schwimmunterrichts an Grundschulen

Zur Unterstützung des Schwimmunterrichts an den Grundschulen im Landkreis Schweinfurt ist es das Ziel, sog. Zweitkräfte zur Unterstützung der verantwortlichen Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Sofern dies nicht über die ehrenamtlichen Strukturen der Schwimmvereine vor Ort geleistet werden kann, besteht die Möglichkeit Personen ab 18 Jahren einzusetzen, die einen Freiwilligendienst im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BuFdi) oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) ableisten.

3.4.1. Ehrenamtliche Strukturen

Stellt ein Schwimmverein über seine ehrenamtliche Struktur die Unterstützung des Schwimmunterrichts durch ausreichend qualifizierte Zweitkräfte (Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen Silber) sicher, so kann dies mit einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der angefallenen Fahrtkosten (tatsächliche Kosten oder pauschal 0,35 € je gefahrenen Kilometer) erstattet werden. Die Sicherstellung der Unterstützung des Schwimmunterrichts an einer Grundschule über die Ehrenamtsstruktur ist dem Landkreis Schweinfurt unverzüglich anzuzeigen. Zur Abrechnung beantragt der Schwimmverein unter Vorlage entsprechender Unterlagen beim Kreisjugendring Schweinfurt entsprechend Ziffer 3.2 zum 31.01. eines Jahres für das Vorjahr die Auszahlung der Geldmittel nach dieser Richtlinie.

3.4.2. Bundesfreiwilligendienst und Freiwilliges Soziales Jahr

Anstellungsträger der Personen im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr sind entweder die Gemeinde, ein Schwimmverein, eine Schwimmorganisation, ein Förderverein einer Grundschule oder ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Die Anstellungsträger tragen die volle Personal- und Organisationsverantwortung. Der Anstellungsträger stellt sicher, dass diese Personen entweder im Besitz des „Deutsche Rettungsschwimmerabzeichen Silber“ sind oder diese Qualifikation unmittelbar nach Anstellung erwerben. Interessierte Anstellungsträger wenden sich im Vorfeld einer Anstellung an den Landkreis Schweinfurt, der dann die entsprechende Koordination übernimmt. Gemeinden können bei mehreren Interessenten lediglich subsidiär berücksichtigt werden.

Der Anstellungsträger bekommt maximal die Personalkosten für die Stunden erstattet, die die Person für Zwecke der Schwimmförderung (Zweitkraft im Schulschwimmunterricht, Durchführung/Begleitung von Schwimmkursen inklusive der System- und Rüstzeiten für Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Schweinfurt) eingesetzt wurde. Hierfür werden maximal 10.000 € angesetzt.

Für jede Gemeinde mit Hallenbad ist die Förderung maximal einer Vollzeitkraft im Bundesfreiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr möglich.

Die Abrechnung der Personalkosten durch den Anstellungsträger erfolgt bis zum 31.01. eines Jahres für das Vorjahr beim Amt für Jugend und Familie. Die Aufwendungen sind durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

Die Förderung von ehrenamtlichen Strukturen und Kosten des Bundesfreiwilligendienstes (Bufdi) oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) können nicht parallel erfolgen.

4. Sonstiges

Die Förderung der Schwimmfähigkeit für Kinder und Jugendliche ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Schweinfurt. Ein Anspruch auf diese Förderung besteht nicht. Die Förderung steht, wie bereits unter Ziffer 1 genannt, unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

Nach dieser Richtlinie nicht verbrauchte Geldmittel werden an das Amt für Jugend und Familie zurück gegeben.

Der Landkreis Schweinfurt ist berechtigt, die gewährten Zuwendungen vom Zuwendungsempfänger ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht eingehalten wurden.

5. Evaluierung

Diese Förderrichtlinie wird zum 31.12.2023 evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden dem Jugendhilfeausschuss in der ersten Sitzung des Jahres 2024 vorgelegt. Ein erster Zwischenbericht erfolgt von Seiten der Verwaltung im Frühjahr 2023. Dem Jugendhilfeausschuss obliegt die Beurteilung, ob das mit dieser Förderrichtlinie verfolgte Ziel einer Förderung der Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen im Landkreis Schweinfurt erreicht werden konnte und entscheidet über den weiteren Fortbestand dieser Richtlinie.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Schweinfurt, 28.06.2021

gez.

Florian Töpfer
Landrat